



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turnverein Geroldsau 1919 e.V.

Er hat seinen Sitz in Baden-Baden, Stadtteil Geroldsau.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist rechtsfähiger Verein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Baden-Baden unter der Registernummer 5/VR 94 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Pflege von Leibesübungen aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dies geschieht im Rahmen des Gesundheits-, Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes, des Badischen Tennisbundes und des Südbadischen Handballverbandes.

Deren Satzungen sind für den Turnverein Geroldsau 1919 e.V. verbindlich.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenabschluss ist insoweit auf den 31. Dezember des Jahres zu erstellen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch einen Aufnahmeantrag an den Abteilungsleiter oder den Vorstand zu beantragen. Für Kinder und Jugendliche ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

Die Entgegennahme des Aufnahmeantrages durch einen Übungsleiter oder Abteilungsleiter bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein; somit beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Der Antragssteller gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand binnen sechs Wochen seit der Abgabe diesen nicht abschlägig beschieden hat.

§ 6 Ehrungen und Ehrenmitglieder

Geehrt werden Mitglieder, die seit ihrem Beitritt 20 Jahre lang Mitglied sind.
Sie erhalten die silberne Ehrennadel des Vereins.

Geehrt werden Mitglieder, die seit 40 Jahren Mitglied sind.
Diese erhalten die goldene Ehrennadel des Vereins.

Mitglieder, die 50 Jahre Mitgliedschaft aufzuweisen haben, werden zum Ehrenmitglied ernannt.

Ebenfalls können Mitglieder, die für den Verein und dessen Satzungszweck besondere Dienste geleistet haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Turnrates. Gleichfalls kann der Turnrat mehrheitlich die Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel an ein Mitglied schon vor Ablauf der 20- oder 40-jährigen Mitgliedschaft unter besonderer Berücksichtigung der Verdienste des Mitgliedes beschließen. Der Beschluss des Turnrates ist zu begründen und im Sitzungsprotokoll des Turnrates unter Angabe der anwesenden Turnrats- und Vorstandsmitglieder zu vermerken.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern erhoben.
Es ist zwischen aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern zu unterscheiden.
Es besteht die Möglichkeit zur Ermäßigung des Beitrages durch eine Familienmitgliedschaft.
Für besondere Angebote des Vereins können weitergehende Umlagen erhoben werden.
Für die betragsmäßige Festsetzung der Beiträge ist die Generalversammlung beschließendes Organ.

Die Höhe der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt.

Die Zahlung sollte im Lastschriftverfahren erfolgen. Für Neumitglieder, die nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Verein eintreten, gilt für sämtliche Zahlung das Lastschriftverfahren.
Bei Rücklastschriften gehen die anfallenden Bankgebühren zu Lasten des Mitgliedes.

Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss einen Monat vor Jahresende einem Vorstandsmitglied zugegangen sein.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom Turnrat mit 2/3 Mehrheit der gewählten Turnratsmitglieder beschlossen werden,

- a) wenn sich das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag in Verzug befindet
- b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen den Satzungszweck verstößt
- c) wenn dem Mitglied vereinschädigendes Verhalten vorgeworfen werden kann
- d) oder in anderen Fällen ein grobes Fehlverhalten des Mitgliedes vorliegt

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitglieder, der Vorstand und der Turnrat.

a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Alle Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.

Die Wahl des Vorsitzenden darf nicht zeitgleich mit der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen werden, damit eine ständige Vertretung gesichert ist.

Den Verein vertreten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

b) Turnrat

Der Turnrat besteht aus der Vorstandschaft, den Abteilungsleitern, deren Stellvertretern, den Beisitzern der Abteilungen, dem Pressewart, dem Gerätewart, den allgemeinen Beisitzern und dem Jugendwart.

Die Mitglieder des Turnrates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Turnrat ist das beschließende, ausführende und überwachende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Turnrates gebunden.

Der Turnrat hat die Versammlungen des Vereins zu berufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten und die Einhaltung der Satzung durch die Organe des Vereins und die Mitglieder zu wahren.

Der Turnrat hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen und ist ihr gegenüber verantwortlich.

Über die Sitzungen des Turnrates ist ein schriftliches Protokoll von dem Schriftführer oder eines Turnratsmitgliedes zu fertigen, welches aufbewahrt werden und zur Einsicht auf Verlangen der Mitgliederversammlung gereicht werden muss.

Der Turnrat ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung.

Die Mitglieder des Turnrates werden mit Ausnahme des Vorstandes auf 2 Jahre in 2 Gruppen gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Turnratsmitglieder aus. Die Ämter der

turnusmäßig Ausscheidenden sind durch Neuwahlen zu besetzen, wobei Wiederwahl möglich ist.

c) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Drittel des Jahres statt.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen sind zulässig, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung den Antrag unterstützen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind nach der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Termin dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Bekanntmachung der Mitgliederversammlung kann durch schriftliche Einladung aller Mitglieder oder durch die Veröffentlichung in der örtlichen Presse mindestens 2 Wochen vor dem Termin zu Mitgliederversammlung bewirkt werden.

Die Mitgliederversammlung hat die Befugnis zur Satzungsänderung, zur Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter, zur Entlastung der Vorstandmitglieder und der Turnratsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft, und die Mitglieder des Turnrates.

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Lediglich bei Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich.

Jugendliche werden mit Vollendung ihres 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift sind die Berichte beizufügen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes (einfache Mehrheit der gewählten Mitglieder des Turnrates) einberufen werden. Den Antrag auf Einberufung kann jedes Mitglied stellen. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu richten.

Die Vorschriften zur Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen.

§ 11 Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
- b) Zahlungen für den Verein gemäß jeweils gültigem Turnratsbeschluss zu leisten
- c) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen

Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei vom Turnrat bestimmte Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, haben vor der Generalversammlung die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- a) Der Verein haftet für Schäden, die seine Mitglieder und Kräfte in Ausübung der Ihnen vom Verein übertragenen Pflichten verursachen, im Rahmen der Bestimmungen des BGB. Eine weitergehende Haftung wird nicht übernommen. Insbesondere haftet der Verein in keiner Weise für die aus Sport und Veranstaltungsbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Aktive Mitglieder sind im Rahmen der abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung gegen Unfälle und Schäden versichert.
- b) Für Streitigkeiten, welche die Satzung betreffenden Rechte der Mitglieder, des Vereins und dessen Organe betreffen, wird ein vereinsinternes Schiedsverfahren vereinbart. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch einfache Wahl ein Gremium, das aus drei Vereinsmitgliedern besteht. Dieses Gremium soll eine Schlichtungstätigkeit unter Leitung eines Vorsitzenden des Gremiums, der durch die drei Mitglieder einvernehmlich bestimmt wird, aufnehmen und zwischen den Parteien der Streitigkeit vermitteln.
Das Gremium berichtet der nachfolgenden Mitgliederversammlung über den Stand der Angelegenheit. Alle Mitglieder, die Organe des Vereins und die Mitgliederversammlung verpflichten sich nach bestem Wissen, die Lösungsvorschläge des Gremiums zu befolgen.
Kann durch das Gremium eine schlichtende Lösung nicht gefunden werden, so steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen der Stadt Baden-Baden zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden soll. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten soll das Vermögen für die Ausübung des Sports im Stadtteil Geroldsau verwendet werden.

Ulrike Mitzel
1. Vorsitzende

Baden-Baden Geroldsau, 08.April 2016